OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652041/4/MZ

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R M, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Februar 2021, GZ: VerkR21-4-2021-Hol, betreffend Entzug der Lenkberechtigung und begleitende Anordnungen

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und der genannte Spruchpunkt aufgehoben.

Spruchpunkt II. lautet:
„a) Es wird Ihnen gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgetragen, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung amtsärztlich im Hinblick auf Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 untersuchen zu lassen.
b) Es wird Ihnen gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgetragen, der Führerscheinbehörde zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens binnen zwei Monaten eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme im Hinblick auf Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 19. Februar2021, GZ: VerkR21-4-2021-Hol, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„I. Entziehung der Lenkberechtigung:

Ihnen wird die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von

4 Monaten

ab der Rechtskraft dieses Spruchabschnitts dieses Bescheids entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass Ihnen während dieser Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Weiters wird Ihnen eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und/oder ein weiterer ausländischer EWR-Führerschein für die oben angeführte Dauer entzogen.

Der Führerschein der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.12.2013 zu 13476987 ist von Ihnen unmittelbar nach Rechtskraft dieses Bescheids bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzuliefern.

II. Anordnung:

a) Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben Sie durch Vorlage eines Haaranalysebefunds hinsichtlich Ihres Suchtgiftkonsums zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) bis zum Ende der festgesetzten Entziehungsdauer nachzuweisen, wobei die festgesetzte Entziehungsdauer nicht vor Vorlage dieses Haaranalysebefunds endet.

b) Ihnen wird die Vorlage eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über Ihre gesundheitliche Eignung bis zum Ende der festgesetzten Entziehungsdauer aufgetragen, wobei die festgesetzte Entziehungsdauer nicht vor Vorlage dieses Gutachtens endet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7, 24 Abs. 1 und Abs. 3, 25 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 29 Abs. 3 Führerscheingesetz, BGBl. Nr. 1/120/1997, i.d.g.F. (FSG); § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. (AVG)“

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde nach Feststellung des relevanten Sachverhalts wie folgt:

„zu I.:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit unter anderem die Lenkberechtigung zu entziehen. Die oben genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung liegen unter anderem dann nicht vor, wenn die im § 3 Abs. f Z. 2 FSG genannte Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Besagte oben genannte Verkehrszuverlässigkeit ist gemäß § 7 Abs. 1 FSG in Bezug auf eine Person dann nicht mehr gegeben, wenn aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen einerseits die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einem durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird oder andererseits sich wegen

der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG zu verweisen, wonach es als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG insbesondere zu gelten hat, wenn jemand eine strafbare Handlung insbesondere gemäß § 28a SMG begangen hat. Für die anschließende Wertung dieser bestimmten Tatsache sind sodann gemäß § 7 Abs. 4 FSG deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Wie nun den obigen Sachverhaltsfeststellungen entnommen werden kann haben Sie gewerbsmäßig zwischen September 2015 bis 10.11.2020 eine das 11-fach der Grenzmenge übersteigende Menge an den oben angeführten Suchtgiften anderen Personen vor allem durch Verkauf überlassen und so das Verbrechen gemäß § 28a Abs. 1 fünfter Fall und Abs. 5 1. Fall SMG begangen. Dies ist nun als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG anzusehen. Bei der Begehung der oben genannten Delikte ist davon auszugehen, dass Ihnen durch das Lenken von Kraftfahrzeugen weitere Taten wie die oben beschrieben erleichtert werden würden. Es ist daher auch im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 FSG davon auszugehen, dass Sie sich wegen ihrer Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen würden. Gemäß dieser Gesetzesbestimmung geht die erkennende Behörde daher von Ihrer derzeitigen Verkehrsunzuverlässigkeit aus. In Bezug auf die Wertung der von Ihnen gesetzten Tat ist vorerst darauf zu verweisen, dass Sie über einen relativ langen Zeitraum von mehr als fünf Jahren das oben angeführte Verbrechen begangen haben. Unter Berücksichtigung Ihrer so zu Tage getretenen Sinnesart kommt die erkennende Behörde auch bei der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung zum Ergebnis Ihrer derzeitigen
Verkehrsunzuverlässigkeit. Bei einem derartigen Abwägungsergebnis konnte die erkennende Behörde jedoch lediglich mit einer Lenkberechtigungsentziehung Vorgehen. Angemerkt wird, dass gemäß § 25 Abs. 3 FSG bei Lenkberechtigungsentziehungen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen ist. Mit einer derartigen Mindestentziehungsdauer konnte in Ihrem Fall das Auslangen nicht gefunden werden in Hinblick auf die Schwere des von Ihnen begangenen Verbrechens und den langen Zeitraum, in welchem Sie Ihr deliktisches Verhalten an den Tag gelegt haben. Weiters war Ihre vorherige Lenkberechtigungsentziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit und Ihre vorherige strafrechtliche Verurteilung wegen § 28a SMG im Jahr 2012 zu berücksichtigen. Diese Umstände führen nun dazu, dass die erkennende Behörde davon ausgeht, dass Sie Ihre Verkehrszuverlässigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht vor Ablauf von 4 Monaten ab Rechtskraft dieses Spruchabschnitts dieses Bescheids wiedererlangen werden. Entsprechend der Bestimmung des § 29 Abs. 3 FSG wird diese Entziehungsdauer ab der Rechtskraft dieses Spruchabschnitts dieses Bescheids berechnet.
zu II.:
Gemäß § 24 Abs. 3 1. und 4. Satz FSG kann die Behörde bei einer Entziehung der Lenkberechtigung insbesondere die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung und in dessen Rahmen die Beibringung fachärztlicher Befunde - also auch des Ergebnisses einer Haaranalyse - anordnen. Von dieser Anordnungsbefugnis hinsichtlich eines Amtsarztgutachtens und in deren Rahmen einer Haaranalyse war in Ihrem Fall Gebrauch zu machen, da Sie im Zeitraum von September 2015 bis 10.11.2020 Suchtgifte regelmäßig konsumierten, folglich Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen und

daher Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch ein amtsärztliches Gutachten samt Haaranalyse festzustellen ist.“

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen bringt die bP vor, seit sie einen Führerschein besitze, im Verkehr weder durch Alkohol- noch durch Drogenkonsum auffällig geworden zu sein. Auch sei die Straftat, wegen der sie verurteilt wurde, nicht unter Zuhilfenahme eines KFZ verübt worden. Ein Cannabiskonsum werde zugestanden, es werde jedoch seit mehreren Monaten eine Drogenberatung besucht und die bP unternehme alles, um hinkünftig nicht mehr zu konsumieren. Zu beachten sei, dass das LG Ried den Großteil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen habe und die Tathandlung mehrere Monate zurück liege. Es werde daher beantragt, den Entzug der Lenkberechtigung ersatzlos aufzuheben bzw diesen erheblich zu reduzieren.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden; eine solche wurde auch von keiner der Verfahrensparteien beantragt.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.12.2013, GZ: 13476987 wurde der bP die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt. Die bP wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 20.07.2012, 20 Hv 27/12x, (ua) wegen des (damaligen) Vergehens des Suchtgifthandels (ua) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.11.2018, GZ: VerkR21-32-2018-Hol, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die oben angeführte Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen vom 30.12.2018 bis 12.01.2019 entzogen.
Die bP hat von Ende 2018 bis 10.11.2020 1 kg Amphetamin (Reinheitsgehalt zumindest 10 %) und von September 2015 bis 10.11.2020 80 dkg Cannabiskraut

(Reinheitsgehalt zumindest 4,9 % THCA und 0,37 % Delta-9-THC) vor allem in Enzenkirchen unter anderen an näher bekannte Abnehmer verkauft. Diese entgeltlichen Geschäfte hatten unter anderem den Zweck, der bP selbst die Mittel zum Lebensunterhalt und Erwerb von Suchtgift zum persönlichen Gebrauch zu verschaffen, da die bP an den Konsum von Suchtmitteln gewöhnt ist. Die bP hat zumindest im Zeitraum von September bis Oktober 2020 auch 84,18 dkg Cannabiskraut (Reinheitsgehalt zumindest 4,9 % THCA und 0,37 % Delta-9-THC) und von September 2015 bis 10.11.2020 Cannabiskraut, Cannabisharz, Amphetamin, MDMA, Kokain und XTC- Tabletten in unbekannten Mengen besessen. Die bP hat dadurch gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 SMG das Verbrechen des Suchtgifthandels in einer das 11-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge begangen und wurde deswegen mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 14.01.2021 zu 7 Hv 96/20k-28 zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (unbedingter Teil 3 Monate, der unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehene Teil 9 Monate) verurteilt. Die von 10.11.2020 bis 14.01.2021 erlittene Vorhaft wurde auf die Strafe angerechnet. Zudem wurde der bP die gerichtliche Weisung erteilt, eine psychosoziale Beratung und Betreuung durch eine Drogenberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Bei der belangten Behörde scheinen drei Verwaltungsvorstrafenvermerke wegen Übertretungen der StVO 1960 gegen die bP auf.

IV. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des FSG lauten idgF auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7), ...

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. …

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: ...

11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

...
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist. ...

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder ...

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) ...

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. ...

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. ...

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. ...“

a.2) Die maßgebliche Bestimmung der FSG-GV lautet idgF wie folgt:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) ...

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

b) Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde der bP die Lenkberechtigung „für die Dauer von 4 Monaten ab der Rechtskraft ... dieses Bescheides“ entzogen hat. Da der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht

nachvollzogen zu werden, bis zu welchem konkreten Datum die belangte Behörde die bP als verkehrsunzuverlässig ansieht. Legt man der Entzugsdauer das Datum zugrunde, mit welchem der angefochtene Bescheid datiert ist, ist von einer behördlich angenommenen Verkehrsunzuverlässigkeit der bP bis zum 19. Juni 2021 auszugehen.

c) Es steht außer Streit, dass die bP eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht hat. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet jedoch nicht, dass – wie bei einem Sonderfall der Entziehung gem § 26 FSG – ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 FSG genügt der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach nämlich nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde – im konkreten Fall – wegen seiner Sinnesart die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit zufolge § 25 Abs 3 FSG weiters nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde annehmen durfte, es liege die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten wieder eintreten (vgl VwGH 23.4.2002, 2001/11/0149; 17.10.2006, 2006/11/0120; 26.1.2010, 2009/11/0207). Da somit gem § 25 Abs 3 FSG eine Mindestdauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von (noch) drei Monaten im Entscheidungszeitpunkt bzw im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entzugs der Lenkberechtigung gegeben sein muss, um einen Entzug überhaupt zu rechtfertigen, würde dies im ggst Fall bedeuten, dass die bP – gerechnet ab Verwirklichung der Tat – vom 10.11.2020 zumindest bis zum 17.08.2021 verkehrsunzuverlässig sein müsste.

d) Diese Ansicht wurde vermutlich von der belangten Behörde nicht und wird auch vom Landesverwaltungsgericht nicht vertreten.

Unter dem Wertungskriterium der Verwerflichkeit ist zwar ins Treffen zu führen, dass die bP über einen langen Zeitraum überaus große Mengen an Suchtgift verkauft bzw besessen und auch konsumiert hat. Es ist jedoch auch zu beachten, dass die bP, soweit ersichtlich, bei den Begehungen der Taten kein KFZ verwendete. Zudem ist zu beachten, dass das Strafgericht den Großteil der Haftstrafe bedingt nachgesehen hat und die bP mittlerweile schon einige Wochen enthaftet ist. Die vom Strafgericht im Zusammenhang mit § 43 Abs 1 StGB zu berücksichtigenden Umstände müssen, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, nämlich auch für die Wertungskriterien nach § 7

Abs 4 FSG 1997 herangezogen werden (VwGH 24.02.2005, 2003/11/0266). Es ist zwar zulässig, zu einem anderen Ergebnis als das Strafgericht zu gelangen, es müssen jedoch die vom Strafgericht noch nicht beachteten, sonstigen Erwägungen, wieso die bP sich weiterer strafbarer Handlungen nach dem SMG 1997 schuldig machen werde, nachvollziehbar sein. Dass der bP jedoch noch andere kraftfahrrechtlich relevante strafbare Handlungen begangen hätte, die vom Strafgericht unberücksichtigt blieben und die daher trotz der bedingten Entlassung die Annahme ihrer weiteren Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen könnten, vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt zu werden. Daran vermag auch die viele Jahre zurückliegende erste strafrechtliche Verurteilung bzw ein Entzug der Lenkberechtigung wegen eines Geschwindigkeitsdeliktes nichts zu ändern.

Vor diesem Hintergrund ist das Landesverwaltungsgericht mit der belangten Behörde der Auffassung, dass die bP zwar zum derzeitigen Zeitpunkt noch als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, jedenfalls aber, gerechnet ab dem Tag dieser Entscheidung, knapp nicht mehr von einer länger als dreimonatigen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden kann, weshalb der angefochtene Spruchpunkt zu beheben ist.

e) Unstrittig ist im Verfahren schließlich, dass die bP über einen längeren Zeitraum Cannabis konsumiert und mit den im Urteil des Strafgerichts genannten, diversen Drogen Kontakt hatte. Es bestehen daher Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ noch gegeben sind. Da aufgrund des dargelegten Suchtmittelkonsums ein gehäufter Missbrauch vorliegt, ist der bP gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV iVm § 24 Abs 4 FSG eine amtsärztliche Untersuchung vorzuschreiben, wobei – gemäß der erstzitierten Vorschrift – auch eine fachärztliche Stellungnahme notwendig ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und der konkreten Prognose, wie lange die Verkehrsunzuverlässigkeit der bP andauert, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich